



Sennheiser hebt für Händler im selektiven Vertriebssystem das Verbot des Verkaufs über „Amazon Marketplace“ auf

Branche: Unterhaltungselektronik

Aktenzeichen: B7-1/13-35

Die Sennheiser Vertriebs- und Service GmbH (Sennheiser) vertreibt von Sennheiser electronic GmbH & Co. KG hergestellte Consumer Audio Produkte über autorisierte Händler, mit denen zum 1. April 2013 neue selektive Vertriebsverträge abgeschlossen wurden. Diese sahen in Artikel 2 Abs. 5 folgende Regelung vor: „Partner darf die Vertragsprodukte nur dann online anbieten, falls er ein Offline-Outlet betreibt, welches den in Anhang 3 genannten Kriterien entspricht. Er darf die Vertragsprodukte nicht über Plattformen Dritter im Internet verkaufen, die den in Anhang 4 genannten Kriterien nicht entsprechen (z.B. eBay, Amazon Marketplace o.Ä.)“. Anhang 3 und 4 des Vertrags sehen Kriterien für Offline-Outlets und für Webshops vor. Das Verbot der Drittplattform-Vermarktung hatte zur Folge, dass die Vermarktung über elektronische Marktplätze komplett ausgeschlossen und dadurch der Online-Vertrieb erheblich eingeschränkt war.

Das Bundeskartellamt wurde im Wege von Eingaben um eine kartellrechtliche Überprüfung des in Artikel 2 Abs. 5 vorgesehenen Verkaufsverbotes über Amazon Marketplace und eBay ersucht. Es kam im Rahmen einer informellen Prüfung zu dem vorläufigen Ergebnis, dass ein Hersteller im Bereich standardisierter Elektronikprodukte für Endverbraucher einem zum Vertrieb zugelassenen Händler den Online-Vertrieb über eine Plattform jedenfalls dann nicht untersagen kann, wenn die Plattform voll integriert ist in den elektronischen Vertrieb eines anderen, vom Hersteller ebenfalls autorisierten Händlers. Angesichts des Umstandes, dass hier ein Händler eine Plattform betreibt, dessen elektronischer Vertrieb alle vorgesehenen Qualitätsanforderungen erfüllt, waren auch effizienzsteigernde Wirkungen des Plattformverbotes im konkreten Fall nicht erkennbar. Insbesondere scheiden Auswirkungen auf Produktpräsentation und Servicequalität als Begründung aus. In diesem Zusammenhang erscheint es auch fraglich, ob ein autorisierter Händler als Teil des selektiven Vertriebssystems Dritter sein kann im Sinne der

Randnr. 54 der Vertikal-Leitlinien der EU-Kommission, auf die bei Plattformverboten regelmäßig Bezug genommen wird.

Das Bundeskartellamt vertrat daher die vorläufige Auffassung, dass Sennheiser, die im Rahmen ihres selektiven Vertriebssystems Amazon als Händler autorisiert hat, den Vertrieb ihrer sonstigen autorisierten Vertragshändler über die Plattform Amazon Marketplace nicht untersagen darf. Um diesen kartellrechtlichen Bedenken zu begegnen, hat Sennheiser europaweit gegenüber seinen Vertragshändlern schriftlich klargestellt, sich im Rahmen des Drittplattformverbots in Art. 2 Abs. 5 des Selektiven Vertriebsvertrages ab sofort nicht mehr auf das Beispiel "Amazon Marketplace" zu berufen. Auf dieser Grundlage sieht das Bundeskartellamt davon ab, ein Verfahren nach Art. 101 AEUV, § 1 GWB gegen Sennheiser einzuleiten.

Dies gilt vorläufig auch bezüglich des von Sennheiser aufrecht erhaltenen Verbots für autorisierte Händler, über nicht als Vertriebspartner autorisierte Plattformen, z.B. eBay, zu verkaufen. In Bezug auf eBay und weitere Plattformen sind derzeit mehrere Verfahren im Bundeskartellamt anhängig, in denen die Zulässigkeit von Plattformverboten geprüft wird.